

VERWALTUNGSGERICHT STADE

Az: 6 A 1171/98



Verkündet am: 17. Februar 2000
M. Staat, Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Amt für Agrarstruktur Verden,
Eitzer Straße 34, 27283 Verden

Beklagter,



wegen

Sonderprämie für männliche Rinder (1995)

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 2000 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gärtner,
den Richter am Verwaltungsgericht Leiner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Gerke
sowie die ehrenamtlichen Richter Warnken und Witt

für Recht erkannt:

Muster Klappfall A 11

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es einen Betrag in Höhe von 753,28 DM betrifft.

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Jahr 1995 weitere Sonderprämie für männliche Rinder in Höhe von 1.506,80 DM zu bewilligen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Versagung einer Sonderprämie für Rindfleischherzeuger für das Jahr 1995. Sie beantragte die Prämie am 21. Dezember 1995 für ein Tier der ersten Altersklasse und 12 Tiere der ersten und zweiten Altersklasse zusammen. Dabei waren sieben der Tiere der zuletzt genannten Gruppe zugekauft. Als Altersnachweis reichte die Klägerin für diese Rinder Leukosebescheinigungen des Amtstierarztes des Landkreises Verden ein. Dem Beklagten lagen weiter Ablichtungen des Bestandsregisters der Klägerin aus den Jahren 1993 und 1994 vor. Der Zugang der fraglichen sieben Tiere ist im Register des Jahres 1994 verzeichnet. Mit Bescheid vom 21. Juni 1996 lehnte der Beklagte die Gewährung der Prämie für die 12 Tiere der zweiten Altersklasse ab, da insoweit der Altersnachweis nicht erbracht worden sei. Hiergegen erhob die Klägerin am 26. August 1996 Widerspruch, den sie nicht begründete. Im Rahmen des Widerspruchsverfahren legte sie für drei der zugekauften Tiere zusätzlich einen Kaufbeleg der Viehhandlung Karstens in Syke vom 24. Juni 1994 vor.

Mit Bescheid vom 6. Juli 1998 wies die Bezirksregierung Lüneburg den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Klägerin habe den für die Bewilligung erforderlichen, ihr obliegenden Nachweis nicht erbracht, dass sieben der zugekauften Tiere zum Zeitpunkt der Vermarktung mindestens 23 Monaten alt gewesen seien. Nach den Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - ML - vom 18. März

1996 und vom 24. Juni 1996 kämen als Nachweis für das genaue Alter der Tiere im Falle des Zukaufs Belege in Frage, die Dritte zeitnah zum Zukauf erstellt hätten und aus denen das Zukaufdatum, die Ohrmarke und ggf. das Geburtsdatum des betreffenden Tieres zu entnehmen seien. Insbesondere kämen hierfür Originalzukaufbelege des Kälbererzeugers oder des Viehhändlers in Betracht. Sofern das Geburtsdatum der Tiere nachgewiesen werden müsse, weil der Zeitraum zwischen Zugang im Betrieb und Schlachtung weniger als 23 Monate betrage, könne dieses Datum nur vom Kälbererzeuger bescheinigt werden. Leukosebescheinigungen könnten nach dem Erlass vom 24. Juni 1996 nur anerkannt werden, wenn sie speziell für den Verkauf von Kälbern bzw. Fressern ausgestellt seien. Dabei gelte das Datum der Ausstellung der Bescheinigung als Geburtsdatum. Hier datierten die Bescheinigungen vom 20. bzw. 22. April 1994. Da der Zeitraum zwischen Ausstellung der Bescheinigung und der Schlachtung der Tiere im Oktober bzw. November 1995 keine 23 Monate betragen habe, könnten die vorgelegten Bescheinigungen nicht als Altersnachweis herangezogen werden. Der im Widerspruchsverfahren zusätzlich vorgelegte Kaufbeleg sei weniger als 23 Monate vor der Schlachtung ausgestellt worden und könne deswegen allein das Alter der Tiere ebenfalls nicht beweisen. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 4. Februar 1998 - 9 A 9232/97 - (Nds. OVG, Beschl. v. 8.5.98 - 3 L 2129/98-) sei mittlerweile auch entschieden, dass ein solcher Beleg nicht ausreiche, um das Alter der Tiere zweifelsfrei zu belegen, da Viehhändler regelmäßig nicht über Geburtsunterlagen verfügten. Auch für die übrigen Tiere der zweiten Altersklasse, für die der Altersnachweis erbracht worden sei, könne eine Prämie nicht gewährt werden. Sie sei nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a, Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission um 100% zu kürzen.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 8. Juli 1998 zugestellt. Am 23. Juli 1998 hat sie Klage erhoben. Im Rahmen des Klageverfahrens hat sie eine Ablichtung des Bestandsregisters des Landwirts Ellmer vorgelegt, aus dem die Geburtsdaten von drei der sieben Zukaufstiere (Ohrmarkennummern 35516113, 35516114 und 33516115) zu ersehen sind. Daraufhin hat sich der Beklagte bereit erklärt, für diese drei Zukaufstiere sowie für die fünf selbst gezüchteten Tiere Sonderprämie zu gewähren. Die Prämie sei jedoch nach Art. 10 Abs. 2 a) Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 um 66,67 % zu kürzen und betrage je Tier 94,16 DM. Insgesamt werde der Klägerin mithin noch ein Betrag in Höhe von 753,28 DM bewilligt. Insoweit haben die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Zur Begründung der Klage im Übrigen trägt die Klägerin vor:

Sie habe für alle 12 Tiere einen Anspruch auf Sonderprämie in ungekürzter Höhe. Der erforderliche Altersnachweis sei auch bei den restlichen vier Zukaufftieren durch die Leukosebescheinigungen geführt. Die hierin verzeichneten Geburtsdaten seien dem Amtstierarzt von dem Kälbererzeuger Heino Lüllmann genannt worden. Dieser habe keinen Anlass, die Daten unrichtig anzugeben, da er nicht die Absicht gehabt habe, die Tiere selbst zu vermarkten. Soweit in dem Erlass vom 24. Juni 1996 eine "zeitnahe" Bescheinigung verlangt werde, sei dies willkürlich und darüber hinaus nicht bindend. Wenn hierin weiter das Geburtsdatum mit dem Tag der Ausstellung der amtstierärztlichen Bescheinigung gleichgesetzt werde, handele es sich um eine bloße Fiktion, die durch Zeugenaussage des Kälbererzeugers widerlegt werden könne. Insoweit stehe ihr noch Prämie in Höhe von 1.130,04 DM (4 x 282,51 DM) zu.

Für die restlichen acht Tiere könne die Prämie nicht nach Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 gekürzt werden, da sie insoweit keine unrichtigen Angaben gemacht habe. Die Beklagte habe ihr deswegen für diese Tiere noch Prämie in Höhe von 1.506,80 DM [8 x (282,51 DM - 94,16 DM)] zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 21. Juni 1996, soweit dieser entgegensteht, und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Lüneburg vom 6. Juli 1998 in der Fassung des Schriftsatzes des Beklagten vom 28. Januar 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr weitere Sonderprämie für Rindfleischerzeuger (1995) in Höhe von 2.636,84 DM zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie den Widerspruchsvorgang der Bezirksregierung Lüneburg verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzu-

stellen, soweit es die Beteiligten in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und zum Teil begründet.

Die Klägerin kann weitere Sonderprämie für Rindfleischerzeuger für das Jahr 1995 für die fünf von ihr selbst gezogenen Tiere sowie die drei Zukauftiere verlangen, bei denen die Prämienvoraussetzungen mittlerweile unstreitig nachgewiesen sind, nicht aber für die weiteren vier Zukauftiere mit den Ohrmarkennummern 33185138, 33185139, 33185140 und 33185142.

Rechtsgrundlage für die beantragte Prämie ist § 12 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämienvverordnung) vom 5. Februar 1993 (BGBl. I 200) - RuSVO - i.V.m. Art. 4 b der VO (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch i.d.F. der VO (EWG) Nr. 2066/92 des Rates. Nach Artikel 4 b Abs. 1 VO (EWG) Nr. 805/68 können Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder halten, auf Antrag eine Sonderprämie für höchstens 90 Tiere jeder der in Absatz 2 genannten Altersklasse erhalten. Die Prämie wird höchstens zweimal im Leben jedes männlichen Rindes gezahlt, und zwar zum ersten Mal nach Erreichen eines Alters von 10 Monaten und zum zweiten Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten. Die Sonderprämie wird dabei nach § 12 RuSVO als Schlachtprämie nach Möglichkeit A des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission und damit für die 1. Altersklasse oder für die 1. und 2. Altersklasse zusammen gewährt. Bei Anträgen von Tieren beider Altersklassen zusammen beträgt der Haltungszeitraum gemäß Art. 15 c Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 vier Monate ab dem ersten Tag des 20. Lebensmonats der Tiere. Das heißt, ein Anspruch für die Tiere besteht nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Schlachtung mindestens 23 Monate alt sind. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Prämienvoraussetzungen vorliegen (§ 11 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation vom 20. September 1995 - BGBl. I S. 1146 - in der Fassung des Gesetzes v. 2.5.1996 - BGBl. I S. 656 - MOG -); das heißt, auch der Altersnachweis ist von ihm zu erbringen. Wie dies zu geschehen hat, regeln weder das Gemeinschafts- noch das nationale Recht im Einzelnen. Die Behörde hat deswegen nach §§ 24, 26 VwVfG unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu entscheiden (Nds. OVG, Beschl. v. 16.12.1998 - 3 L 5303/98 -, VG Oldenburg, Ur. v. 5.10.1998 - 12 A 1106/97 -).

Hier hat die Klägerin bei den vier Tieren mit den Ohrmarkennummern 33185138, 33185139, 33185140 und 33185142 den erforderlichen Altersnachweis nicht erbracht. Insoweit hat sie Kopien ihres Bestandsverzeichnisses des Jahres 1994, den Einkaufsbeleg der Viehhandlung Karstens und jeweils eine amtstierärztliche Bescheinigung vom 7. Juli 1994 über die am 22. April 1994 erfolgte Untersuchung auf Leukose in dem Betrieb des Erzeugers der Tiere, Lüllmann, vorgelegt. Keine dieser Unterlagen ist hingegen geeignet nachzuweisen, dass die Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung im Oktober bzw. November 1995 ein Alter von mindestens 23 Monaten erreicht hatten. Der Einkaufsbeleg datiert vom 24. Juni 1994. Auch das Bestandsverzeichnis der Klägerin vermag den unmittelbaren Nachweis nur dafür zu erbringen, dass die Tiere im Jahr 1994 in ihren Bestand gelangt sind. Das Alter der Tiere lässt sich hieraus jedoch nicht hinreichend überzeugend nachweisen; denn die Eintragungen der Klägerin beruhen insoweit nicht auf ihrer eigenen Kenntnis. Dies gilt auch für die Altersangabe in den Leukosebescheinigungen des Amtstierarztes. Auch dieser kann das Alter der Tiere nicht auf Grund seines eigenen Wissens beurkunden, sondern hat sich - wie auch die Klägerin selbst einräumt - auf Angaben des Erzeugers gestützt. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte Informationen, die nicht unmittelbar eigener Kenntnis entstammen, sondern lediglich mittelbar, "aus zweiter Hand" erlangt wurden, als Altersnachweis nicht anerkennt, sondern einen Nachweis des Kälbererzeugers fordert (Erlass des ML v. 24.6.1996). Denn nur dieser verfügt über die notwendigen unmittelbaren Informationen und kann im Zweifelsfall für seine Angaben auch haftbar gemacht werden. Dabei ist unerheblich, dass der Beklagte zuvor geringere Anforderungen an den Nachweis des Mindestalters gestellt hat. Insoweit steht es dem Beklagten frei, ihre Verfahrenspraxis zu ändern, für Vertrauensschutz in irgendeiner Form ist hier kein Raum (Nds OVG, Beschl. v. 16.12.1998 - 3 L 5303/98 -; a.A. wohl VG Lüneburg, Urt. v. 17.2.1999 - Z A 55/98 -). Mithin hat die Klägerin für vier der insgesamt zwölf Antragstiere den erforderlichen Altersnachweis nicht erbracht. Für diese Tiere steht ihr damit keine Sonderprämie zu.

Damit verliert sie jedoch nicht gleichzeitig den Anspruch auf ungekürzte Prämie für die übrigen acht Tiere, für die sie den Altersnachweis unstreitig erbracht hat. Die Sanktionsregelung des Art. 10 Abs. 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1648/95 der Kommission greift im vorliegenden Fall nicht ein. Nach der genannten Vorschrift wird der Beihilfebetrag auf der Grundlage der Zahl der festgestellten Tiere berechnet, wenn festgestellt wird, dass die Zahl der in einem Beihilfeantrag angegebenen Tiere über der Zahl der bei der Kontrolle festgestellten Tiere

liegt. Vorbehaltlich höherer Gewalt wird die Prämie - je nach Höhe der festgestellten Differenz gestaffelt - anteilig gekürzt. Dabei kann eine teilweise Versagung der Prämie nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 nicht allein deswegen erfolgen, weil einzelne Tiere aus Rechtsgründen nicht prämiertenberechtigt sind, soweit die Angaben des Antragsstellers in tatsächlicher Hinsicht zutreffen. Zu einer Kürzung kann es auch in Fällen fehlender Absicht und grober Fahrlässigkeit nur dann kommen, wenn der Antragssteller - zumindest leicht fahrlässig - falsche Angaben gemacht hat. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Zweck der Vorschrift, die der Abwehr und Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug dient, indem sie nach dem Grad des Fehlverhaltens gestaffelte Sanktionen verhängt (zum Vorst. BVerwG, Beschl. v. 5.2.1998 - 3 B 3.98 - AgrarR 1998, 321; Nds. OVG, Urt. v. 6.11.1997 - 3 L 7594/95 - ; Urt. v. 11.2.1999 - 3 L 3627/96 -). Hier kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin in dem Antrag vom 21. Dezember 1995 unrichtige Angaben gemacht hat. Die von ihr angegebenen Tiere hat sei unstreitig in ihrem Betrieb gehalten. Es steht auch nicht fest, dass die Geburtsdaten unrichtig sind, die sie für vier der sieben zugekauften Rinder genannt hat. Eine Anwendung des § 11 MOG zu Lasten der Klägerin kommt hier nicht in Frage. Diese Vorschrift legt dem Begünstigten allein die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung auf, nicht jedoch für diejenigen Tatbestandsmerkmale, die zu einer Versagung der Prämie nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 führen.

Nach allem kann die Klägerin für acht Tiere weitere Sonderprämie in Höhe von insgesamt 1.506,80 DM verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit, die Kosten für den erledigten Teil des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen; denn das Gerichtsverfahren wäre insoweit entbehrlich gewesen, wenn die Klägerin den ihr obliegenden Nachweis bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erbracht hätte. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,

Am Sande 4 a, 21682 Stade oder

Postfach 21 45, 21661 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt werden.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gärtner

Leiner

Gerke

6 A 1171/98

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 2 GKG bis zur teilweisen Erledigung des Verfahrens durch übereinstimmende Erklärung der Beteiligten am 24. Februar 1999 (Eingang des Schriftsatzes des Beklagten vom 22. Februar 1999) auf 3.390,48 DM, danach auf 2.636,84 DM

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4 a, 21682 Stade, oder
Postfach 21 45, 21661 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Gärtner

Leiner

Gerke



Ausgefertigt

Stade, den 07. März 2000
Verwaltungsgericht Stade

Geschäftsstelle

H. G. al
Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle